

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

23/01 Konkursordnung

Norm

KO §10;

Rechtssatz

Ein Exekutionsantrag ist abzuweisen, wenn zwischen Einlangen des Exekutionsantrages und Beschlussfassung der Konkurs über das Vermögen des Verpflichteten eröffnet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160050.X04

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at